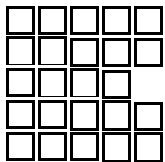


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschild.....	2
§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr	2
§ 4 Berechnung der Gebühren.....	2
§ 5 Vorübergehende Abwesenheit.....	2
§ 6 Fälligkeit.....	3
§ 7 Inkrafttreten.....	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR STÄDTISCHE GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE ZUR UNTERBRINGUNG VON FLÜCHTLINGEN

vom 20. Mai 1994 i.d.F. vom 22.10.2001 / In-Kraft-Treten am 01.01.2002
(Amtsblatt Nr. 11 vom 26. Mai 1994 und Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 08. November 2001)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken am 19.5.1994 Nr. 230-1405 b - II/94 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuld

Gebührensschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.

§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr

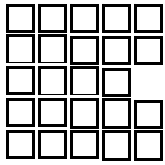
- (1) Für jede Person wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe von 153,00 € pauschal erhoben. Während der Heizperiode, das ist in der Regel von 1. Oktober bis 30. April, wird eine zusätzliche Heizungsgebühr von 5,10 € pro Person und Monat pauschal erhoben.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt.
- (4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

§ 4 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit

Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.



§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Flüchtlinge Gemeinschaftsunterkünfte Heizungsgebühr

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]